

# UBI b.745 vom 9. Dezember 2016

UBI, 2016-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.745](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.745)

FR: UBI b.745 du 9 décembre 2016

IT: UBI b.745 del 9 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

### E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzungen.

### E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin Ausführungen im Bericht der Ombudsstelle SRG.D beanstandet, kann auf ihre Eingabe nicht eingetreten werden. Die Ombudsstellen haben keine Entscheidungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Die UBI ist weder Rechtsmittel- noch Aufsichtsinstanz gegenüber den Ombudsstellen der SRG. Ebenfalls nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt die Überprüfung des Qualitätsanspruchs von Service Public-Veranstaltern bei Gleichstellungsfragen. Die UBI hat sich auf eine strikte Rechtskontrolle im Sinne von Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG zu beschränken und darf keine Fachaufsicht im Sinne einer redaktionellen Qualitätsbeurteilung ausüben (Entscheidung 2C\_383/2016 des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2016 [„Seeufer für alle“]). Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Replik selber eingeräumt hat, ist das Bundesamt für Kommunikation und nicht die UBI zuständig, die Einhaltung des Programmauftrags der SRG von Art. 24 RTVG zu beurteilen.

### E. 4

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) und das Diskriminierungsverbot (Art. 4 Abs. 1 RTVG) im Zentrum. Zusätzlich macht die Beschwerdegegnerin auch geltend, der Titel und allenfalls auch die Sendung als Ganzes verletzen das von der Schweiz 1997 ratifizierte UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der

Frau, namentlich Art. 5 (siehe dazu Erika Schläppi, Silvia Ulrich, Judith Wytenbach (Hrsg.), CEDAW – Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Allgemeine Kommentierung – Umsetzung in der Schweiz – Umsetzung in Österreich, Bern 2015).

## **E. 5**

Art. 97 Abs 2 Bst. a RTVG sieht vor, dass die UBI den Inhalt von angefochtenen redaktionellen Publikationen nicht nur auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen aus dem schweizerischen Rundfunkrecht (Art. 4, 5, 5a RTVG) zu prüfen hat, sondern auch bezüglich des einschlägigen internationalen Rechts. Entsprechende Bestimmungen müssen aber „self-

5/9

executing“ und damit direkt anwendbar für die UBI sein. Dies ist der Fall, wenn eine staatsvertragliche Regelung „inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides bilden zu können. Die Norm muss mithin justiziabel sein, d.h. es müssen Rechte und Pflichten des Einzelnen umschrieben und der Adressat der Norm die rechtsanwendenden Behörden sein“ (BGE 140 II 185 E. 4.2 S. 190). Direkt anwendbar ist etwa Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (SR 0.784.405).

### **E. 5.1**

Bezüglich des self-executing-Charakters des CEDAW bestehen unterschiedliche Meinungen. Der Bundesrat ging in seiner Botschaft davon aus, dass die Bestimmungen des UNO-Übereinkommens mit gewissen Ausnahmen nicht direkt anwendbar seien. In der Lehre wird das Übereinkommen als Ganzes dagegen teilweise als direkt anwendbar erachtet (vgl. Regula Kägi-Diener, Die Bedeutung internationaler Diskriminierungsverbote für die schweizerische Rechtsordnung, Frauenfragen 1/2009, S. 44f. sowie Impulse des CEDAW-Übereinkommens für die Gleichstellung im Erwerbsleben insbesondere in der Quotenfrage, AJP 2006, S. 1462f.; Vivian Fankhauser-Feitknecht, UNO-Frauenkonvention gilt auch für Schweizer Gerichte, Plädoyer 5/2009, S. 25; Ivo Schwander, BV, EMRK, UNO-Pakte, Zürich 1999, S. 666f.).

### **E. 5.2**

Im Zusammenhang mit der beanstandeten „Arena“-Sendung steht Art. 5 CEDAW im Zentrum. Dieser lautet wie folgt: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allensons-tigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen. b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.“

### **E. 5.3**

Das Bundesgericht hat bezüglich Art. 5b CEDAW festgehalten, dass diese Bestimmung keine konkreten Verpflichtungen enthält und ihr vor allem programmatischer Charakter

zukommt (Urteil 2C\_364/2010 des Bundesgerichts vom 23. September 2010 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Dies trifft grundsätzlich auch auf den von der Beschwerdeführerin ebenfalls genannten Art. 5a CEDAW zu. Die UBI hat deshalb auch nicht zu beurteilen, ob die Sendung bzw. einzelne Teile davon die erwähnte Bestimmung des UNO-Übereinkommens verletzen.

## **E. 6**

Sendungen dürfen gemäss Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG nicht diskriminierend sein. Diese aus Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitete Bestimmung verbietet Pauschalurteile gegen Menschen oder eine Ausgrenzung aufgrund von bestimmten Merkmalen (UBI-Entscheidung b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 6ff. [„Elektrochonder“] und b. 524 vom 21. April 2006 E. 4.6 [„Asylkriminalität“]). Entsprechende Merkmale können neben dem Geschlecht u.a. die Herkunft, die Rasse, das Alter, die Religion, die soziale Stellung, die Lebensform und auch eine körperliche oder psychische Behinderung sein (siehe dazu eingehend Rainer J. Schweizer,

6/9

Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar zu Art. 8 BV, Rz. 61ff., 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin erachtet primär den Titel „Frauen am Herd?“ als diskriminierend, der ein stereotypes, überholtes Frauenbild vermittele. Wie ein Begriff kann auch ein Titel diskriminierend im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG sein. Dabei gilt es jedoch auch den Kontext und damit die Botschaft, die ein Titel dem Publikum vermittelt, zu berücksichtigen (UBI-Entscheidung b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 6.1 und b. 592 vom 5. Dezember 2008 E. 7.2 [„Camping Paradiso“]). Selbst wenn in einer Sendung problematische oder gar diskriminierende Aussagen gemacht werden, ist das rundfunkrechtliche Diskriminierungsverbot nicht zwingend verletzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem wegweisenden Entscheid „Jersild“ ein in einer dänischen Nachrichtensendung ausgestrahltes Interview mit Mitgliedern einer Gruppe mit rassistischem Gedankengut im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit von Art. 10 der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) geschützt, obwohl sich darin Jugendliche in rassendiskriminierender Weise gegenüber Einwanderern und bestimmten Ethnien geäußert hatten (Urteil des EGMR A/298 i.S. Jersild gegen Dänemark vom 23. September 1994). Der Zweck der Sendung habe darin bestanden, einen Beitrag zur öffentlichen Debatte über Rassismus zu leisten und nicht rassistisches Gedankengut zu propagieren.

### **E. 6.2**

Anknüpfungspunkt der „Arena“-Sendung war die heutige reale Situation von Frauen. Zahlen des Bundesamts für Statistik bestätigen, dass der Grossteil der Haushalts- und Erziehungsarbeit in Familien nach wie vor von Frauen geleistet wird. In der Einleitung führte der Moderator denn auch aus, dass viele Frauen trotz guter Ausbildung und trotz formaler Gleichberechtigung „am Herd“ blieben, sobald sie Kinder bekämen. Die beanstandete „Arena“ wollte denn auch den Gründen für dieses Verhalten nachgehen. Mit dem Titel „Frauen am Herd?“, der sich eines Klischees bediente und damit auch provozieren sollte, umschrieb die Redaktion dieses Thema.

### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass die Sendung die gesellschaftlich eingespielte Rollenverteilung nicht in Frage stellte, was eben auch im Titel zum Ausdruck kam. So wurden in der Diskussion zwar etliche Aspekte erörtert, die für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig sind, wie etwa die fehlenden oder zu teuren Kita-Plätze. Die Sendung vermittelte jedoch mit dem Titel und dem ganzen Ansatz den Eindruck, dass die Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und insbesondere die Kinderbetreuung ein „Problem“ der Frauen darstelle. Indem die Sendung somit nicht nur durch die Titelgebung auf ein tradiertes Rollenbild abgestellt hat, vermag sie aus gleichstellungs- bzw. frauenpolitischer Sicht nicht zu befriedigen. Eine Verletzung des rundfunkrechtlichen Diskriminierungsverbots liegt jedoch nicht bereits vor, wenn eine Sendung keinen entsprechend positiven Beitrag leisten kann.

### **E. 6.4**

Die Ungleichbehandlung der Geschlechter im Titel und in der Sendung generell beruhte nicht auf einer Herabwürdigung von Frauen, sondern hatte sachliche Gründe. Die Redaktion wollte, wie aus der Anmoderation hervorgeht, der Frage nachgehen, warum viele Frauen trotz guter Ausbildung und trotz eigentlich gleicher Rechte auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, wenn sie Kinder haben. Statistiken belegen denn auch, dass Frauen nach wie vor

7/9

viel mehr an Hausarbeit und Kindererziehung leisten als Männer. In Familien mit kleinen Kindern üben nur knapp 14 Prozent aller Mütter ein Vollzeitpensum aus. Das Abstellen auf die tatsächliche gesellschaftliche Situation, was besonders auch im Titel zum Ausdruck kam, stellte keine Diskriminierung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG dar, sondern eine sachliche Rechtfertigung für den Fokus der Sendung und damit für die Ursache der Ungleichbehandlung. Die Fragestellung verdeutlichte zudem den nicht-diskriminierenden Charakter der Sendung, indem daraus hervorging, dass die heutige Situation mit vielen Frauen, die trotz formaler Gleichstellung vor allem wegen der Kindererziehung keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, keiner Logik entspricht.

### **E. 7**

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, Rz. 895ff., S. 267ff.; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.; Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision*, Commentaire, Bern 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab

(BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

### **E. 7.1**

Die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit können bei Diskussionssendungen wie der „Arena“ nicht so hoch angesetzt werden wie bei Ausstrahlungen, die ausschliesslich durch die Redaktion aufbereitete Informationen vermitteln (BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 [„Arena“]). In Diskussionssendungen vertreten die eingeladenen Gäste ihre Ansichten zum Sendethema und können damit auch Schwerpunkte setzen. Die Redaktion bestimmt die Wahl des Themas und beeinflusst die Debatte auf dem Weg der Fragestellung sowie über die Moderation. Für das Publikum sollten insbesondere die verschiedenen, zum behandelten Thema vertretenen Positionen erkennbar sein. Es muss aber auch genügend Raum für eine spontane Entwicklung der Diskussion bestehen. Deshalb ist es bei entsprechenden Sendungen nicht zwingend erforderlich, alle Aspekte zu erwähnen, die mit dem behandelten Thema zusammenhängen.

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin erachtet das Sachgerechtigkeitsgebot vor allem als verletzt, da der Stellenwert von Hausarbeit nicht zum Ausdruck gekommen sei. Arbeit sei vielmehr weitgehend mit Erwerbstätigkeit gleichgesetzt worden. Der grosse volkswirtschaftliche Wert der Hausarbeit, die nach wie vor mehrheitlich von Frauen geleistet werde, sei in der Diskussion unerwähnt geblieben.

8/9

### **E. 7.3**

In der beanstandeten Diskussion wurden etliche themenrelevante Aspekte erörtert. Das betrifft etwa die Besteuerung, die Kinderbetreuung, fehlende oder teure Kita-Plätze, die Altersvorsorge, Lohn(un)gleichheit, Quoten, Vaterschaftsurlaub oder Arbeitszeitmodelle. Verschiedene Ansichten zu diesen Aspekten kamen dabei zum Ausdruck. Auch wenn es in der Debatte primär um die vielen Frauen ging, die nach der Geburt von Kindern auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, hätte im Rahmen dieses Themas durchaus auf den volkswirtschaftlichen Nutzen von Hausarbeit hingewiesen werden können. Rosemarie Zapfl strich immerhin in einem emotionalen Votum hervor, dass man nicht von Frauen sprechen dürfe, die arbeiteten und solchen, die nicht arbeiteten. Sie machte damit auch auf den Wert der Haushaltsarbeit aufmerksam. Im Übrigen fokussierte sich die Diskussion weitgehend auf Aspekte der Erwerbstätigkeit, was aber vor allem Ausfluss der Themenwahl war. Aus diesem Grund und da in Diskussionssendungen nicht alle mit dem behandelten Thema zusammenhängenden Aspekte erörtert werden können, wurde das Sachgerechtigkeitsgebot durch das weitgehende Ausblenden der Hausarbeit und ihrem volkswirtschaftlichen Nutzen nicht verletzt.

### **E. 7.4**

Die zu einem beträchtlichen Teil von Frauen erledigte Hausarbeit wurde nicht geringgeschätzt. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin erfolgte in der Debatte keine Gleichsetzung von Arbeit und Erwerbstätigkeit. Mit dem in der Diskussion häufig benutzten zweideutigen Mundartausdruck „schaffen“ meinten die Teilnehmenden in der Regel offensichtlich eine Erwerbstätigkeit und nicht arbeiten generell. Aufgrund der Wahl des Sendethemas, die Teil der Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG) bildet, kam Hausarbeit kaum zur Sprache. Eine Ausnahme bildeten zu Beginn der Sendung zitierte

Bemerkungen von Philipp Gut („Es ist ein Privileg, wenn man einfach mal fünf Jahre zuhause bleiben kann und nicht arbeiten muss. Ein Mann kann sich das nicht erlauben.“), die allerdings als persönliche Ansicht (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG) erkennbar waren und zudem zu einem späteren Zeitpunkt in der Sendung durch das erwähnte emotionale Votum von Rosemarie Zapfl entgegnet wurden.

#### **E. 7.5**

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die beanstandete Sendung die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit erfüllt hat. Zahlreiche themenrelevante Informationen wurden vermittelt. Die verschiedenen Ansichten, insbesondere auch von Frauen, zu den thematisierten Aspekten kamen dabei zum Ausdruck. Persönliche Meinungen waren als solche erkennbar. Der Umstand, dass das Thema nicht umfassend und nicht in jeder Hinsicht vertieft erörtert werden konnte, verunmöglichte eine Meinungsbildung durch das Publikum nicht. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde aus diesen Gründen nicht verletzt. Die Beschwerde ist, soweit darauf einzutreten ist, ohne Kostenfolgen (Art. 98 RTVG) abzuweisen.

9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.